

und subjektiven Umstände einer Straftat, die sich unmittelbar auf die Tatbegehung beziehen.

Da hiernach die Voraussetzungen für die Anwendung des § 176 Abs. 2 StGB nicht gegeben sind, durfte das Kreisgericht keine Gefängnisstrafe aussprechen. Eine bedingte Verurteilung wäre aber auch bei Vorliegen mildernder Umstände und unter Berücksichtigung der Jugend des Angeklagten in Anbetracht des gesamten Geschehensablaufs nicht gerechtfertigt gewesen.

**§ 1 StEG; §§ 176 Abs. 1 Ziff. 3, 51 Abs. 2, 42 b StGB.**

**1. Die Vornahme unzüchtiger Handlungen an Kindern stellt grundsätzlich einen so schweren Angriff gegen die sexuelle Unantastbarkeit der Kinder dar, daß auch beim Vorliegen von gesetzlichen Strafmilderungsmöglichkeiten beim Täter nur in seltenen Fällen § 1 StEG Anwendung finden kann.**

**2. Zur Anwendung der bedingten Verurteilung bei einem erheblich vermindert zurechnungsfähigen Angeklagten.**

**3. Kann neben einer bedingten Verurteilung eine Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus ausgesprochen werden? •**

**BG Leipzig, Urt. vom 27. Februar 1963 — 5 BSB 30/63.**

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen fortgesetzter Unzucht mit Kindern im Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit gem. §§ 176 Abs. 1 Ziff. 3, 51 Abs. 2 StGB zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt und die anschließende Unterbringung des Angeklagten gem. § 42 b StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der 18jährige Angeklagte ist unter sehr ungünstigen Familienverhältnissen aufgewachsen. Sein Vater ist im zweiten Weltkrieg gefallen. Seine berufstätige Mutter mußte ihn und zwei weitere Kinder allein erziehen. Dieser Aufgabe war sie jedoch nicht gewachsen. Der Angeklagte erreichte in der Sonderschule nur das Ziel der 5. Klasse. Er ist in seiner geistigen Entwicklung zurückgeblieben. Nach Beendigung seiner Schulzeit begann er als Hilfsarbeiter in einer Gärtnerei zu arbeiten. Seit Juli 1960 ist er als Hilfsarbeiter im VEB Textilwerke H. beschäftigt. Er verdient monatlich etwa 295 DM brutto und bedarf der ständigen Anleitung und Kontrolle seines Meisters. Der Angeklagte zeigte nicht die erforderliche Arbeitsdisziplin und kam häufig verspätet oder gar nicht zur Arbeit. Während der Arbeit ließ er sich leicht ablenken und vergaß auch, ihm übertragene Arbeiten durchzuführen. Andererseits ist er jedoch in der Arbeit willig. Er hat auch an NAW- und Ernteinsätzen teilgenommen. Wegen mehrfacher Diebstähle im Betrieb mußte er sich bereits vor der Konfliktkommission verantworten.

Da der Angeklagte Bettnäser ist und wenig auf seine Sauberkeit achtet, empfinden seine Arbeitskollegen den Umgang mit ihm als unangenehm. Die Mutter des Angeklagten hat nicht dafür gesorgt, daß er in entsprechende ärztliche Behandlung kam. Die 1958 geschlossene zweite Ehe der Mutter des Angeklagten ist im Jahre 1962 wieder geschieden worden. Die mangelnde Fürsorge seiner Mutter und die zerrütteten Familienverhältnisse seiner Eltern haben beim Angeklagten die Milieuschäden und Erziehungsschwierigkeiten noch verstärkt. Der Angeklagte kennt keine sinnvolle Freizeitgestaltung. Er findet keinen Anschluß an gleichaltrige junge Männer und hat auch keinen Kontakt zu gleichaltrigen Mädchen. Infolge seines Zurückgeblibenseins fühlt er sich zu Kindern hingezogen, mit denen er auch ab und zu noch spielt. Er hat kein Interesse und kein Verständnis für die gesellschaftlichen Belange unseres Staates. Vorbestraft ist der Angeklagte nicht.

Der Angeklagte hat in zwei Fällen unzüchtige Handlungen an Kindern männlichen Geschlechts vorgenommen. Im Sommer 1962 führte er unzüchtige Handlungen an dem 7jährigen Schüler H. durch. Er spielte an dessen Geschlechtsteil so lange herum, bis es bei

ihm selbst zum Samenerguß kam. Am 6. November 1962 führte er die gleiche Handlung an dem 10jährigen Schüler R. aus. Der Angeklagte hatte zuvor dieses Kind mit seinem Moped fahren lassen und es so interessiert, mit ihm allein zu bleiben. In diesem Fall führte er sein Vorhaben unter Überwindung des Widerstandes des Kindes durch.

Das Kreisgericht hat die genannte Handlungsweise des Angeklagten als fortgesetzte Unzucht an Kindern gem. § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB qualifiziert und ihn unter Zubilligung des § 51 Abs. 2 StGB zu der genannten Strafe verurteilt. Die Zubilligung des § 51 Abs. 2 hat das Kreisgericht unter Zugrundelegung des nervenfachärztlichen Gutachtens, wonach der Angeklagte an mittelschwerem Schwachsinn leidet, vorgenommen. Deshalb und weil die Gefahr besteht, daß der Angeklagte sich auch weiterhin an Kindern vergreift, hat das Kreisgericht gem. § 42 b StGB seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Die vom Staatsanwalt und vom Verteidiger geforderte bedingte Verurteilung des Angeklagten hat es aus den Gründen der Richtlinie Nr. 12 des Obersten Gerichts abgelehnt. Beim Angeklagten seien keine Ansätze zu einer sozialistischen Denk- und Handlungsweise vorhanden, die die Gewähr bieten, ihn mit einer bedingten Verurteilung zur Achtung der Gesetzlichkeit anzuhalten. Der Angeklagte könne die Schwere seines strafbaren Tuns nicht erkennen. Diese Erkenntnis könne niemals mit einer bedingten Verurteilung bei ihm erreicht werden. Die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus sei deshalb erforderlich, weil der Angeklagte eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstelle. Die strafbare Handlung an dem Schüler R. sei bereits intensiver und aggressiver gewesen als die am Schüler H. Der Angeklagte schrecke auch vor Gewaltanwendung nicht zurück. Da die ganze Haltung des Angeklagten auch keine Grundlage böte, ihn im Arbeitskollektiv zu erziehen, wäre seine unbedingte Verurteilung und die anschließende Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus notwendig gewesen.

Gegen dieses Urteil des Kreisgerichts hat der Staatsanwalt form- und fristgemäß zugunsten des Angeklagten Protest eingelegt, mit dem er die bedingte Verurteilung des Angeklagten erstrebt.

Der zugunsten des Angeklagten eingelegte Protest des Staatsanwalts konnte keinen Erfolg haben.

Aus den G r ü n d e n :

Die von der Strafkammer ausgesprochene Gefängnisstrafe ist nicht zu beanstanden. Die Strafkammer hat zunächst richtig auf die hohe Gefährlichkeit der strafbaren Handlung des Angeklagten hingewiesen und ausgeführt, daß schon diese eine bedingte Bestrafung ausschloß, daß aber andererseits beim Angeklagten auch gar keine subjektiven Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 StEG vorhanden seien. Damit hat das Kreisgericht den der Bestimmung des § 1 StEG innewohnenden rechtspolitischen Sinn richtig erkannt und auch fehlerfrei auf den gegebenen Sachverhalt angewandt. Das Oberste Gericht der DDR hat in der Richtlinie Nr. 12 vom 22. April 1961 (NJ 1961 S. 291) ausgeführt, daß eine bedingte Verurteilung nur dann ausgesprochen werden kann, wenn die zur Aburteilung stehende Straftat nach Art und Schwere für die Gesellschaftsordnung weniger gefährlich ist und der Angeklagte über genügend gesellschaftliche, politische, moralische und charakterliche Qualitäten verfügt, die ihn unter dem Eindruck der Strafe ohne Freiheitsentzug zu künftigem rechtlich und gesellschaftlich verantwortungsbewußtem Verhalten zu bestimmen vermögen. In einer Reihe von Entscheidungen (vgl. NJ 1958 S. 537, 487 und 499) hat das Oberste Gericht darauf hingewiesen, daß die im § 1 StEG genannten Voraussetzungen eine Einheit bilden und daß jede Voraussetzung festgestellt und mit Tatsachen belegt werden muß.

Dabei ist wiederum die Bedeutung und die Schutzbedürftigkeit des angegriffenen Objekts ein wichtiges